

Rahmenhygienekonzept Weihnachtsliedersingen im Innenraum und unter freiem Himmel

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – 3G

Stand: 11. November 2021

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten.

I. Weihnachtsliedersingen im Innenraum

1. Allgemeine Hygiene

1.1. Zutritt haben nur vollständige geimpfte oder genesene Personen oder Personen, die ein negatives Testzeugnis vorlegen (3G). Der Nachweis wird von der verantwortlichen Person oder den verantwortlichen Personen (s. 3.3) bei Zutritt eingesehen und dokumentiert. Kinder unter 6 Jahren benötigen keinen Testnachweis, Schülerinnen und Schüler können den Nachweis durch Vorlage des Schülersausweises oder der BVG-Karte (im Land Berlin) erbringen.

Berlin und Brandenburg:

Bei Überschreitung folgender Werte, die kumulativ vorliegen müssen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin, kann das Weihnachtsliedersingen nicht stattfinden.

- 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner: > 200

- 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung im Bundesland: > 4 (Werte sind tagesaktuell abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/COVID-19-Trends/COVID-19-Trends.html)

Sachsen:

Bei Bekanntgabe der Geltung der Vorwarnstufe kann das Weihnachtsliedersingen nicht stattfinden.

1.2. Nicht vollständig geimpfte Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder Personen, die selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt. Plakate (z.B. abrufbar über <https://www.ekbo.de/service/corona/infektionsschutz-in-kirche-und-gemeinde.html>) am Kirchengebäude weisen auf die Hygieneregeln und die Zutrittsregelung hin.

1.3. Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.

1.4. Vor der Veranstaltung werden in erforderlichem Umfang alle Handkontaktflächen gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen).

2. Lüftungskonzept

2.1. Vor der Veranstaltung wird der Raum gründlich, mindestens aber 10 Minuten mittels Stoß- und Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen, gelüftet.

2.2. Das Weihnachtsliedersingen findet nur in ausreichend großen und gut belüfteten Räumen statt. Der Raum wird dauerhaft über großflächig zu öffnende Fenster gelüftet, idealerweise mittels Querlüftung.

2.3. Nach der Veranstaltung wird der Raum ebenfalls gründlich, mindestens aber 10 Minuten mittels Stoß- und Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen, gelüftet.

3. Abstand der Besucherinnen und Besucher

3.1. Der Abstand beträgt 2 Meter in jede Richtung. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden. Wird die Maske durchgehend, also auch am Platz und beim Gesang getragen, kann der Abstand auf 1 Meter (sog. „Schachbrett“-Muster) reduziert werden.

3.2. Am Weihnachtsliedersingen nehmen nicht mehr als die zulässige Höchstzahl an Personen teil, die sich aus den Abstandsregeln (s. 3.1.) ergibt.

3.3. Bei jedem Weihnachtsliedersingen ist ein Kirchdienst oder eine verantwortliche Person anwesend. Diese Verantwortlichen achten auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucherinnen und Besuchern bei Zutritt, dem Verlassen der Veranstaltung und sind ggf. für die Ansprache der Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen zuständig.

3.4. Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besucherinnen und Besuchern ist zu vermeiden.

3.5. Für das Verlassen des Weihnachtsliedersingens werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.

4. Kontakthygiene und Desinfektion

4.1. Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden (Türen stehen offen).

4.2. Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet. Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren sind.

4.3. Der Veranstaltungsraum und die Nebenräume (sanitäre Anlagen) werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen).

4.4. Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Körperkontakt.

5. Medizinische Maske

Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske vor dem Eingangsbereich und im Veranstaltungsraum. Der Kirchdienst weist ggf. darauf hin und achtet auf eine Bedeckung von Nase und Mund bei Zutritt. Am Platz kann – bei Einhalten des Abstands (s.3.1) – die Maske abgenommen werden.

6. Gesang

6.1. Beträgt der Abstand zwischen Personen, die nicht zum gleichen Hausstand gehören, mindestens 2 Meter, kann ohne Maske gesungen werden, wird dieser Abstand nicht eingehalten, wird mit Maske gesungen.

6.2. Die Dauer des gemeinsamen Gesangs beträgt nicht mehr als 30 Minuten.

6.3. Die Mitwirkung von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten ist möglich. Bei Bläserinnen und Bläsern beträgt der Abstand in Blasrichtung 3 Meter zur nächsten Person, der Mindestabstand zu anderen Personen außerhalb der Instrumentalisten beträgt 4 Meter.

6.4. Liedblätter oder Gesangbücher werden ausgegeben und nicht von Hand zu Hand weitergereicht.

7. Anwesenheitsdokumentation

Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert (vgl. dazu Dokumentation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere Gottesdiensten, unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen).

Beim Weihnachtsliedersingen wird das eingerichtete Anmeldesystem genutzt, das in der Gemeinde bekannt gemacht wurde (Mail, Telefon, persönliche Anmeldung). Bei der Anmeldung werden die erforderlichen Angaben erhoben und in die Anwesenheitsdokumentation übernommen.

Nicht angemeldete Personen werden, sofern noch Platz vorhanden ist, vor Ort erfasst. Die Angaben werden beim Einsammeln von Anwesenheitskarten auf Plausibilität kontrolliert.

Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen (in Berlin zwei Wochen) nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

Nur Berlin: Die durchgeführten Testungen werden dokumentiert (vgl. dazu Teilnehmendekarte Berlin Zusatz Testpflicht, unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen). Die Dokumentation wird für die Dauer von 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird diese gelöscht oder vernichtet.

II. Weihnachtsliedersingen unter freiem Himmel

1. Allgemeine Hygiene

1.1. Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 zeitlich anwesenden Personen gilt für alle Teilnehmenden die 3G-Regel: Zutritt haben nur vollständige geimpfte oder genesene Personen oder Personen, die ein negatives Testzeugnis vorlegen. Der Nachweis wird von der verantwortlichen Person oder den verantwortlichen Personen (s. 2.3) bei Zutritt eingesehen und dokumentiert. Kinder unter 6 Jahren benötigen keinen Testnachweis, Schülerinnen und Schüler können den Nachweis durch Vorlage des Schülersausweises oder der BVG-Karte (im Land Berlin) erbringen.

1.2. Nicht vollständig geimpfte Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder Personen, die selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt. Die Hygieneregeln und die Zutrittsregelungen werden mit der Einladung zum Weihnachtsliedersingen in geeigneter Weise bekannt gemacht.

1.3. Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten.

1.4. Die Höchstzahl der Teilnehmenden an dem Ort richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und erforderlichen Abständen der Personen, überschreitet jedoch nicht die Anzahl von 2000 Personen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

1.5. Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet.

Berlin und Brandenburg:

Bei Überschreitung folgender Werte, die kumulativ vorliegen müssen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin, fällt das Weihnachtsliedersingen aus:

- 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner: > 400

- 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung im Bundesland: > 8

Sachsen:

Bei Bekanntgabe der Geltung der Überlastungsstufe fällt das Weihnachtsliedersingen aus.

2. Abstand der Besucherinnen und Besucher

2.1. Der Abstand beträgt 1,5 Meter in jede Richtung. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden. Markierungen zeigen den Besucherinnen und Besuchern wo sie stehen oder sitzen können. Wird die Maske durchgehend, also auch am Platz getragen, kann auf den Mindestabstand verzichtet werden.

2.2. Am Weihnachtsliedersingen nehmen nicht mehr als die zulässige Höchstzahl an Personen teil (s. 1.3).

2.3 Bei jedem Weihnachtsliedersingen ist ein Kirchdienst oder eine verantwortliche Person anwesend. Diese Verantwortlichen achten auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucherinnen und Besuchern bei Zutritt, dem Verlassen der Veranstaltung und sind ggf. für die Ansprache der Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen zuständig.

2.4. Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besucherinnen und Besuchern ist zu vermeiden.

2.5 Für das Verlassen des Weihnachtsliedersingens werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.

3. Medizinische Maske

Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske vor dem Eingangsbereich und bis zur Einnahme des Platzes, der die Einhaltung des Mindestabstands ermöglicht. Der Kirchdienst weist ggf. darauf hin und achtet auf eine Bedeckung von Nase und Mund bei Zutritt und.

4. Gesang

4.1. Beträgt der Abstand zwischen Personen, die nicht zum gleichen Hausstand gehören, mindestens 1,5 Meter, kann ohne Maske gesungen werden, wird dieser Abstand nicht eingehalten, wird mit Maske gesungen.

4.2 Die Mitwirkung von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten ist möglich. Bei Bläserinnen und Bläsern beträgt der Abstand in Blasrichtung 2 Meter zur nächsten Person, der Abstand kann auf 1,5,

Meter verkürzt werden, wenn der Bläserchor 3G anwendet. Der Mindestabstand zu anderen Personen außerhalb des Bläserchors beträgt 4 Meter.

4.3. Liedblätter oder Gesangbücher werden ausgegeben und nicht von Hand zu Hand weitergereicht.

5. Anwesenheitsdokumentation

Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert (vgl. dazu Dokumentation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere Gottesdiensten, unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen).

Beim Weihnachtsliedersingen wird das eingerichtete Anmeldesystem genutzt, das in der Gemeinde bekannt gemacht wurde (Mail, Telefon, persönliche Anmeldung). Bei der Anmeldung werden die erforderlichen Angaben erhoben und in die Anwesenheitsdokumentation übernommen.

Nicht angemeldete Personen werden, sofern noch Platz vorhanden ist, vor Ort erfasst. Die Angaben werden beim Einsammeln von Anwesenheitskarten auf Plausibilität kontrolliert.

Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen (in Berlin zwei Wochen) nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

Nur Berlin: Die durchgeführten Testungen werden dokumentiert (vgl. dazu Teilnehmendenkarte Berlin Zusatz Testpflicht, unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen). Die Dokumentation wird für die Dauer von 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird diese gelöscht oder vernichtet.